

# Überbauungsordnung Schönegg Geringfügige Änderung

# Die geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

- Änderung der Überbauungsordnung Schönegg mit Plan Nr. 1297/1 vom 24. November 1997, genehmigt am 24. März 1999 inklusive Änderung
- Überbauungsordnung Schönegg mit Plan Nr. 1297/2 vom 27. Juli 2012, genehmigt am 5. Dezember 2012



Plan Nr. 1297/3 Datum 23.11.2023 Massstab 1:500

# Stadtplanerin Jeanette Beck



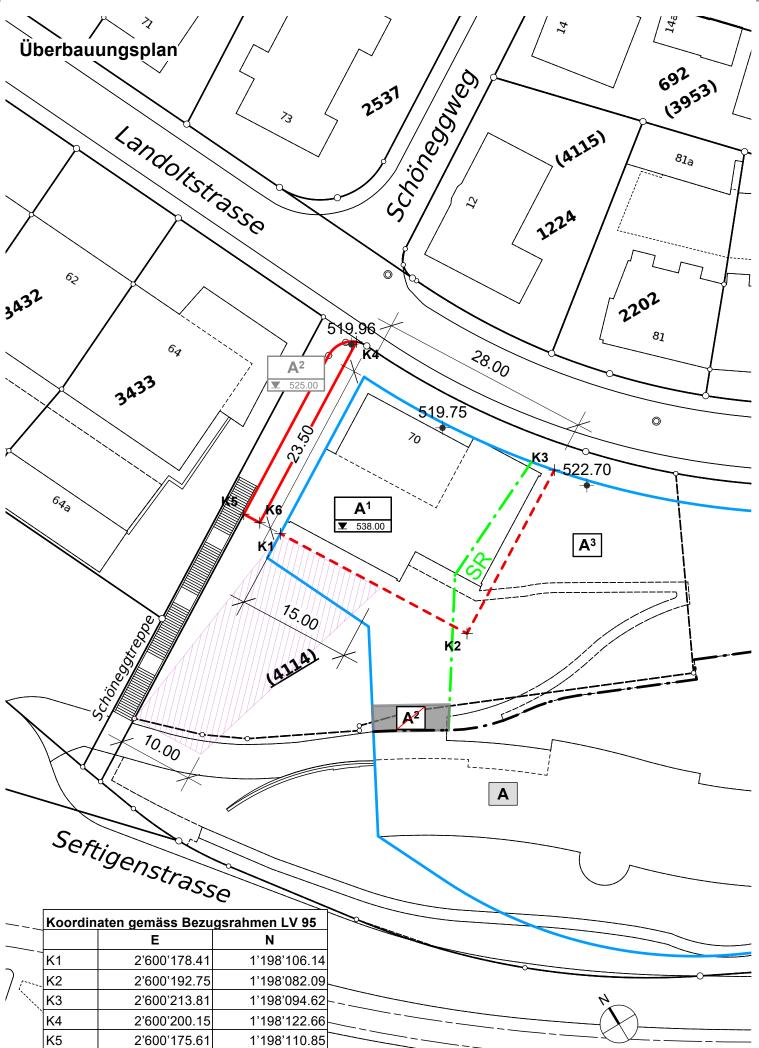
Fo/mat Software Plangrundlagen

PC / VectorWorks Bearbeitung SPA ADi // RRa /

gAend\_UeO\_Schoenegg\_RRa\_20231222.vwx



#### Legende Überbauungsplan Überbauungsplan



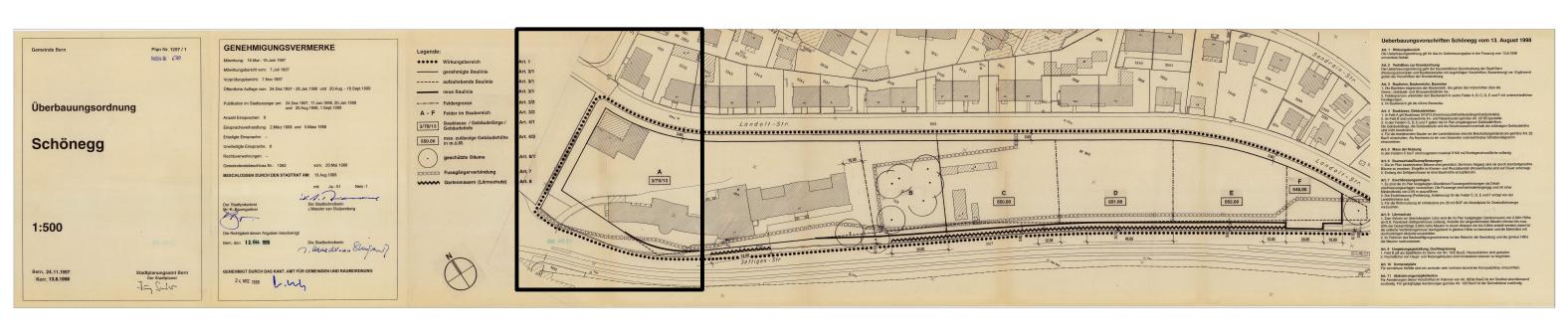
# Ausschnitt Überbauungsordnung Schönegg mit Plan Nr. 1297/1 vom 24. November 1997, genehmigt am 24. März 1999

# Ausschnitt Überbauungsplan geringfügige Änderung

2'600'176.83

Massstab 1:2'000

1'198'108.79



Festlegungen

XX

XX

Hinweise

Teilbaubereich

Teilbaubereich

Teilbaubereichsgrenze

Feldergrenze bestehend

Baubereich (nur A<sup>2</sup>)

Feld A bestehend

Baulinie genehmigt

Koordinatenpunkte

Bemassung

Höchster Punkt der Dachkonstruktion m ü. M.

Höchster Punkt der Dachkonstruktion m ü. M.

Spezialbaulinie aufzuhebend (**SR** seitliche und rückwärtige Baulinie)

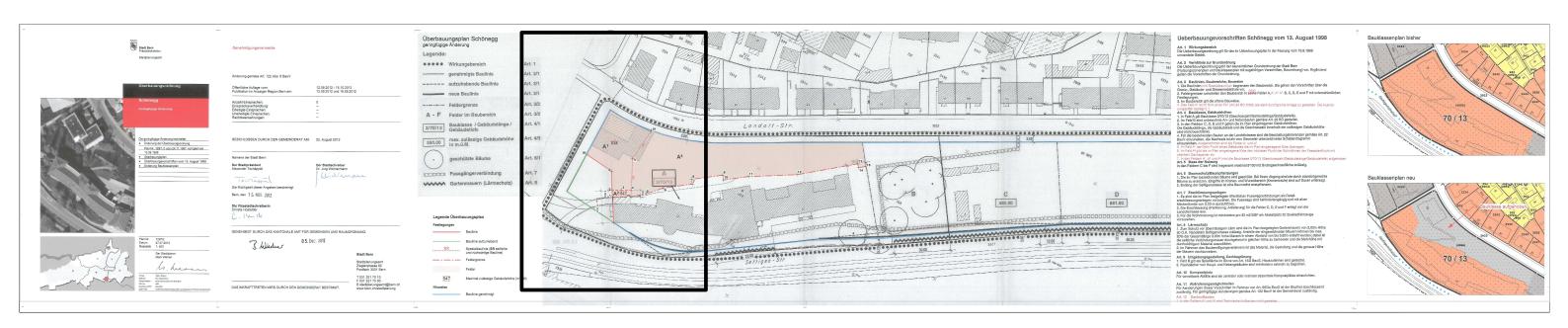
Bereich Erschliessungssteg (oberer Hauszugang)

Höhenkote m ü. M. massgebendes Terrain (pro Teilbaubereich)

Teilbaubereich aufzuhebend

# Ausschnitt Überbauungsordnung Schönegg mit Plan Nr. 1297/2 vom 27. Juli 2012, genehmigt am 5. Dezember 2012 **Massstab 1:2'000**

# Ausschnitt Überbauungsplan geringfügige Änderung



Genehmigungsvermerke

# Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage: Publikation auf ePublikation.ch:

Einsprachen: Einspracheverhandlung Erledigte Einsprachen: Unerledigte Einsprachen: Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat:

Publikation nach Art. 122 Abs. 8 BauV:

Namens der Stadt Bern

Der Stadtpräsident Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin Dr. Claudia Mannhart

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den \_

Die Stadtschreiberin Dr. Claudia Mannhart

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft.

# Stadt Bern

Stadtplanungsamt Zieglerstrasse 62 Postfach 3001 Bern Telefon 031 321 70 10 stadtplanungsamt@bern.ch www.bern.ch/stadtplanung

### Überbauungsvorschriften

Alle Änderungen gegenüber der Überbauungsordnung Schönegg mit Plan Nr. 1297/1 vom 24. November 1997, genehmigt am 24. März 1999 sowie der geringfügigen Änderungen der Überbauungsordnung Schönegg mit Plan Nr. 1297/2 vom 27. Juli 2012, genehmigt am 5. Dezember 2012 sind rot (geringfügige Änderung).

#### Art. 1-2 unverändert

#### Art. 3 Baulinien, Baubereiche, Bauweise

<sup>1</sup> Die Baulinien <del>und Spezialbaulinien</del> begrenzen die Baubereiche. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor.

<sup>2</sup> Feldergrenzen unterteilen <del>den</del> einen Baubereich in <del>neun</del> die Felder A, A<sup>4</sup>, A<sup>2</sup>, A<sup>3</sup>, B, C, D, E und F und Teilbaubereichsgrenzen in die Teilbaubereiche A<sup>1</sup> und A<sup>3</sup> mit jeweils unterschiedlichen Festlegungen.

#### <sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Das Feld Der Teilbaubereich A<sup>3</sup> ist im Sinn einer FA\* (Art. 24 BO 2006) als stark durchgrünte Anlage zu gestalten. Die oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo) Ausnützungsziffer beträgt 0,1.

#### Art. 4 Bauklasse, Gebäudehöhen

#### <sup>1-3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Für die bestehenden Bauten an der Landoltstrasse sind die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 BauV einzuhalten. Als Nachweis ist ein vom Geometer unterzeichnetes Schattendiagramm einzureichen. Ausgenommen sind die der Teilbaubereich Felder A<sup>1</sup> und der Baubereich A<sup>2</sup>.

#### <sup>5</sup> Im Feld A<sup>4</sup> darf kein Punkt eines Gebäudes die im Plan eingetragene Kote überragen. Für den Teilbaubereiche A<sup>1</sup> gilt der im Plan eingetragene höchste Punkt der Dachkonstruktion sowie die Höhenkote des massgebenden Terrains. Die Volumenverteilung und die Geschosszahl sind innerhalb des durch den Teilbaubereich und den höchsten Punkt der Dachkonstruktion vorgegebenen maximalen

<sup>6</sup> Im Baubereich A<sup>2</sup> sind Kleinbauten bis zu einer oberirdischen Geschossfläche von jeweils maximal 60 m<sup>2</sup> und mit einem Vollgeschoss zulässig. Es gelten dafür der im Plan eingetragene höchste Punkt der Dachkonstruktion sowie die Höhenkote des massgebenden Terrains. Die Volumenverteilung innerhalb des Baubereichs ist darüber hinaus frei.

<sup>6</sup> Im Feld A<sup>2</sup> gibt die im Plan eingetragene Kote den höchsten Punkt der Schnittlinien der Fassadenflucht mit

<sup>7</sup> In den Feldern A<sup>1</sup>, A<sup>2</sup> und A<sup>3</sup> wird die Bauklasse 3/70/13 (Geschosszahl, Gebäudelänge/Gebäudetiefe)

### Art. 5-6 unverändert

Gebäudeumrisses frei.

#### Art. 7 Erschliessungsanlagen

#### <sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Die Erschliessung (Parkierung, Anlieferung) für die Felder C, D, E und F sowie für den Teilbaubereich A<sup>1</sup> erfolgt von der Landoltstrasse aus.

## <sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Im Plan bezeichneten Bereich Erschliessungssteg (oberer Hauszugang) kann eine nicht gedeckte Hauserschliessungsanlage erstellt werden.

# Art. 8-11 unverändert

#### Art. 12 Dachaufbauten

<sup>1</sup> Im <del>In den Feldern</del> Teilbaubereich A<sup>1</sup> und im Baubereich A<sup>2</sup> sind technisch bedingte Dachaufbauten technische Aufbauten nicht gestattet.